

Interventionsleitlinie 3: Zeugenschaft

Allgemein:

- ✓ Ruhe bewahren
- ✓ sachliches Notieren: Wer wirft wem was vor? (Erfassungsbogen im Downloadbereich)
- ✓ verantwortungsbewusst mit Informationen umgehen: nur zur Aufarbeitung relevante Personen in Kenntnis setzen, um eine eventuelle Rehabilitation zu ermöglichen
- ✓ Kontakt mit der*dem Freiwilligen halten, nicht versprechen, dass aufgrund von gesetzlichen Rahmenbedingungen alles vertraulich behandelt werden kann: „Geheimnisse, die dir oder anderen schaden, werden weitererzählt“, aber er*sie behalten die Prozesshoheit und werden über die Verfahrensschritte informiert

Ruhe bewahren und Erzähltes dokumentieren: Erfassungsbogen (im Downloadbereich)
Grundsätzlich gilt: **Es besteht keine Handlungspflicht!** Einsatzstellen sind für den Umgang mit Übergriffen und Gewalt im Rahmen ihrer Arbeit verantwortlich. Aus der Haltung, aktiv für den Kinder- und Jugendschutz/ Gewaltschutz als Wohlfahrtsverband Sorge zu tragen, informieren wir Einsatzstellen bei Vorkommnissen (verantwortlich ist Referent*in in Rücksprache mit Leitung/Fachreferent*in des Paritätischen Sachsen).

Im Gespräch: Sind Leitung sowie Mitarbeitende der EST informiert und bearbeiten das Problem ggf. bereits?

Ja.

Nein.

Innerhalb von 2 Wochen:
Braucht der*die Freiwillige noch Unterstützung in der Aufarbeitung des Gesehenen?

Innerhalb von 2 Wochen:
Verantwortliche Personen in EST ggf. übergeordneter Ebene kontaktieren

Ja.

Nein.

In der folgenden Woche:
Vermittlung an weiterführende Hilfsprojekte (siehe Konzept)

Innerhalb von 4 Wochen:

Abschließende Klärung, ob eine Fortsetzung der Kooperation zum Freiwilligendienst (aktuell und in Zukunft) erfolgt? Wer muss unbedingt dabei sein: Referent*in, Leitung; am Fall unbeteiligte Person aus den Freiwilligendiensten

Ja.

Nein. Kurze Doku, warum die Einrichtung aus EST-Pool gestrichen wird

Bei Bedarf in den Folgewochen:

Definieren und Umsetzen der notwendigen Veränderungen.

Exit